

Satzung der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis

Vom 28.09.2023

Präambel

Gemäß § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) sind alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

Die Beachtung und Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstützt Hochschulen in diesem Bestreben. Dazu hat sie 2019 neue „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Leitlinien der DFG) beschlossen. Die vorliegende „Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) zur guten wissenschaftlichen Praxis“ beruht maßgeblich auf den Leitlinien der DFG und der Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Entschließung der 33. Mitgliederversammlung der HRK am 10.05.2022). Formulierungen der genannten Texte sind teils mittelbar, teils unmittelbar in diese Satzung eingegangen. Durch sie werden die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis festgelegt.

Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. Sie sind für alle Personen, die an der OVGU forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

I.	Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	3
§ 1.	Reichweite dieser Satzung	3
§ 2.	Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	3
§ 3.	Berufsethos der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler	3
§ 4.	Organisationsverantwortung der Hochschulleitung	3
§ 5.	Verantwortung der Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten	4
§ 6.	Bewertung wissenschaftlicher Leistungen	4
§ 7.	Phasenübergreifende Qualitätssicherung	5
§ 8.	Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen	5
§ 9.	Forschungsdesign	5
§ 10.	Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung	5
§ 11.	Nutzungsrechte	6
§ 12.	Methoden und Standards	6
§ 13.	Dokumentation	6
§ 14.	Archivierung	7
§ 15.	Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	7
§ 16.	Autorschaft	8
§ 17.	Publikationsorgane	8
§ 18.	Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	9
II.	Ombudswesen	9
§ 19.	Ombudspersonen	9
§ 20.	Ombudstätigkeit	10
III.	Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	10
§ 21.	Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftliche Fehlverhaltens	10
§ 22.	Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens	11
§ 23.	Einleitung einer Untersuchung	12
§ 24.	Vorprüfung	13
§ 25.	Kommission für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	13
§ 26.	Gang der förmlichen Untersuchung	14
§ 27.	Abschluss des Verfahrens	15
§ 28.	Mögliche Sanktionen und Maßnahmen	15
§ 29.	Übergangsvorschriften/Anwendung bei Verlassen der Hochschule	16
IV.	Schlussbestimmungen	16
§ 30.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16

I. Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1. Reichweite dieser Satzung

- (1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden allen Mitgliedern und Angehörigen der OVGU, sowie für alle weiteren Personen an der Hochschule, die wissenschaftlich tätig sind, auf der Internetpräsenz der Hochschule bekanntgegeben. Sie adressiert im Besonderen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der OVGU, die Leitungen der wissenschaftlichen Einheiten sowie alle Akteure, die zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität beitragen. Auf das In-Kraft-Treten werden alle Mitglieder der OVGU auch durch E-Mail aufmerksam gemacht.
- (2) Alle an der OVGU wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2. Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere,

- a. gemäß den Prinzipien der Wissenschaftlichkeit zu arbeiten (*lege artis*),
- b. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- c. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- d. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3. Berufsethos der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

- (1) Die an der OVGU tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler folgen dem Leitbild der OVGU und stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein. Sie haben eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch sie selbst, durch die von ihnen betreuten Personen in allen Qualifikationsphasen sowie die ihnen nachgeordneten Beschäftigten. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wirken aktiv bei der flächendeckenden Umsetzung der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der OVGU mit.
- (2) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung.
- (3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4. Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- (1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der OVGU zu.
- (2) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingung für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der OVGU, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzung dafür, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) An der OVGU sind klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitest möglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“)

- (4) Für die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen sind Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert

§ 5. Verantwortung der Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten muss so organisiert werden, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Redlichkeit.
- (3) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können.
- (4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durchzunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (6) Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür von der OVGU aufgestellten Regelungen, ein.

§ 6. Bewertung wissenschaftlicher Leistungen

- (1) Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Berücksichtigung finden, sofern die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht entgegenstehen. So kann beispielsweise ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer oder auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewürdigt werden. Soweit freiwillig angegeben, können auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen werden. Dazu zählen etwa persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände.
- (3) Gutachterinnen und Gutachter wissenschaftlicher Arbeiten haben ein transparentes Bewertungssystem zu nutzen und ihre Unabhängigkeit als Prüferin und Prüfer zu wahren. Dazu gehört auch, dass sie die Bewertung unbefangen vornehmen.

§ 7. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt. Diese bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

§ 8. Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere dann angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 9. Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulleitung der OVGU schafft hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen.
- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziel etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- (3) Forschungsdesigns werden im Sinne der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit aufgestellt und orientieren sich, wo sie sinnvoll anwendbar sind, an den 17 Zielen einer Nachhaltigen Entwicklung der UN (<https://sdgs.un.org/>).

§ 10. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Die Hochschulleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der OVGU und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. Die OVGU hat verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik entwickelt

- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Wenn die begründete Annahme besteht, dass dual use-Aspekte gegeben sein können, ist die Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) der OVGU zu konsultieren.

§ 11. Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. In einem Datenmanagementplan (DMP) können die Nutzungsrechte vermerkt werden.

§ 12. Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13. Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14. Archivierung

- (1) Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware sind, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und in der Regel für zehn Jahre aufzubewahren. Zu den Forschungsdaten gehören insbesondere Messergebnisse, Software-Codes, Simulationsergebnisse und analytischen Rechnungen, Sammlungen, Studierhebungen und Fragebögen sowie Zellkulturen, Materialproben oder archäologische Funde. Die Aufbewahrung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, an anderen verlässlichen Einrichtungen (insb. Archiven oder Bibliotheken) oder in anerkannten Repositorien. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein, z.B. für solche Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden; die entsprechenden Gründe sind nachvollziehbar zu beschreiben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind verantwortlich für die Sicherstellung dieser Aufbewahrung und treffen hierzu anhand von gesetzlichen Bestimmungen oder in dem jeweiligen Fachgebiet anerkannten Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens geeignete Regelungen. Die zur Archivierung erforderliche Infrastruktur wird von der OVGU bereitgestellt, insbesondere Archiv, Bibliothek, Repositorien.
- (3) Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

§ 15. Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden wo und wie sie ihre Ergebnisse zugänglich machen (so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig).
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Die OVGU unterstützt nachdrücklich die Grundlagen eines Forschungsdatenmanagements, um hochwertige Forschung und wissenschaftliche Integrität zu gewährleisten. Das Management, die Sicherung, Aufbewahrung und nachhaltige Bereitstellung von Forschungsdaten erfolgen nach anerkannten Standards und genügen hohen Anforderungen. Dabei werden rechtliche und ethische Verpflichtungen beachtet. Der freie und uneingeschränkte Zugang ist eine wesentliche Grundlage für eine bessere Sichtbarkeit der Forschungsergebnisse sowie zur Erhöhung der Reputation der Forscher*innen und damit auch der internationalen Sichtbarkeit der Universität. Eine entsprechend immer wieder aktualisierte und konsolidierte Leitlinie der OVGU (https://www.fdm.ovgu.de/home/Forschungsdatenmanagement_+Leitlinien-p-48.html) steht im Einklang mit den „Grundsätzen zum Umgang mit Forschungsdaten“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, der „Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der FAIR (Findable, Accessible, Interoperable, Re-useable) Data Prinzipien der FORCE 11. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte

eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 16. Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an:
 - a. Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o. Ä.),
 - b. eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o. Ä.),
 - c. eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o. Ä.),
 - d. Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o. Ä.),
 - e. Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o. Ä.).
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- (4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 17. Publikationsorgane

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs, Workshops und wissenschaftliche Konferenzen in Betracht.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eine Herausgeberschaft übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.
- (4) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme

einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

§ 18. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

II. Ombudswesen

§ 19. Ombudspersonen

- (1) An der OVGU werden 4 Ombudspersonen und eine gleich große Anzahl von stellvertretenden Ombudspersonen bestellt. Bei der Benennung der Ombudspersonen und ihrer Stellvertretung wird die OVGU-Fächerkultur berücksichtigt und aus den Fachrichtungen der Wirtschaft- und Sozialwissenschaften, der Mathematik und Naturwissenschaften, der Ingenieurwissenschaften und der Informatik, sowie der Medizin jeweils ein/e Hochschullehrer/in und jeweils ein/e Stellvertreter/in gewählt. Die Stellvertretungen werden für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. § 23 Abs. 2 der Satzung (Befangenheit) gilt entsprechend.
- (2) Für das Amt der Ombudsperson und ihre Stellvertretungen sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit persönlicher Integrität und Leitungserfahrung auszuwählen. Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Kommission für den Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten sein oder der Hochschulleitung angehören.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch die Hochschulleitung nach Wahl durch den Senat der Hochschule. Der Wahl soll ein Vorschlag durch die Fakultäten vorausgehen.
- (4) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Ombudspersonen treffen sich mindestens einmal im Jahr. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet und erstatten dem Senat in allgemeiner, anonymisierter Form jährlich Bericht.
- (6) Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten von der Leitung der OVGU die erforderliche organisatorische Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 20. Ombudstätigkeit

- (1) Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 19 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt strikt vertraulich, d.h. unter Wahrnehmung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der OVGU können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „*Ombudsman für die Wissenschaft*“ zu wenden (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>).
- (3) Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die lokalen Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen an der Hochschule bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über die OVGU-Webseite bekannt gemacht.
- (4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Ombudspersonen bzw. deren Stellvertretungen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten der OVGU nach Abschnitt III weiter.

III. Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21. Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen an der OVGU, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 20 Absatz 1 und 2 wenden.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder für den Hinweisgebenden noch dem Beschuldigten/Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität oder im berechtigten Interesse der OVGU geboten ist.
- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der OVGU entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 22. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit insbesondere in Betracht:

- (1) Falschangaben:
 - a. durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b. durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c. durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d. durch unrichtige Angaben in einem Förder- und Genehmigungsantrag (z. B. bei Tierversuchsvorhaben) oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e. Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts.
- (2) sich unberechtigt fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen machen durch:
 - a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b. die unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c. die unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

- d. die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e. die Inanspruchnahme der Autorenschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
- (3) die Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- (4) die Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (5) die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch:
- a. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen, Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a. unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
 - b. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - c. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der OVGU im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 23. Einleitung einer Untersuchung

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder eine Stellvertretung gemäß § 20 wenden. Eine Verdachtsmeldung kann in Textform oder mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten der OVGU gemäß § 25, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.
- (2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 19 Absatz 1 dieser Satzung die Befangenheitskriterien der DFG: Vordruck 10.201 entsprechend. Es entscheidet die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten gemäß § 25 dieser Satzung.

- (3) Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 22 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 24 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 24. Vorprüfung

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten geführt wird.
- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zu einem Einspruch gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Der Einspruch darf nur auf neue Tatsachen oder aber bei der Besorgnis einer unangemessenen Würdigung bekannter Tatsachen gestützt werden. Der Einspruch erfolgt über die Ombudsperson. Im Falle eines fristgerechten Einspruchs wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft. Diese Prüfung erfolgt durch mindestens zwei Ombudspersonen.
- (6) Ist die Einspruchsfrist fruchtlos verstrichen oder hat ein Einspruch zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 25. Kommission für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung besteht an der OVGU eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Kommission hat neun Mitglieder zuzüglich eines/er Justitiars/in (Leitung der OVGU-Rechtstelle oder eine Vertretung). Bei der Besetzung der Kommission werden die neun OVGU-Fakultäten berücksichtigt. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen 1. Vorsitz

und eine Stellvertretung. Mindestens 6 Mitglieder der Untersuchungskommission sind ordentliche Professorinnen und Professoren.

- (2) Die Kommission wird anlassbezogen einberufen. Bei diesen Sitzungen müssen mindestens 6 (darunter 4 professorale Mitglieder) sowie ein Mitglied der Rechtsstelle anwesend sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Kommission richtet sich nach der Amtszeit der Mitglieder des Senats (4 Jahre). Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der ständigen Kommission sind auf der Webseite der Universität namentlich aufgeführt.
- (4) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit gelten die Befangenheitskriterien der DFG: Vordruck 10.201 entsprechend. Die Nicht-Anzeige einer Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (5) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens fünf Personen (vier stimmberechtigte Mitglieder + Vorsitzende/Vorsitzender) anwesend sind und gültig abstimmen können.
- (6) Die Mitglieder der Kommission nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (7) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
- (8) Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission ist auf den Webseiten der Universität aufgeführt:
<https://www.ovgu.de/Universitaet/Organisation/Senat/Kommissionen/Kommissionen+den+Umgang+mit+wissenschaftlichem+Fehlverhalten.html>.

§ 26. Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 24 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören oder schriftlich Stellung beziehen lassen (inkl. Gutachten), deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens ist ein Einspruch nicht zulässig.
- (5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 21 Absatz 8 und 9 entsprechend.

- (6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.
- (7) Die Untersuchungskommission legt der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule zehn Jahre aufbewahrt.

§ 27. Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Hochschulleitung kann den Bericht der Kommission für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an diese zurückweisen oder entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
- (2) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu. Ferner informiert die Hochschulleitung die beteiligten Ombudspersonen und die Kommission über das abschließende Ergebnis des Verfahrens.
- (3) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

§ 28. Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Erachtet die Hochschulleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:
 - a. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 - b. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen, oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
 - c. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Hochschule auf Zeit [Dauer ist Ermessenssache],
 - d. Gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
 - e. Gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
 - f. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
 - g. Anzeige wegen Ordnungswidrigkeit an die zuständige Behörde,
 - h. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche - auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes-, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
 - i. Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
 - j. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung

der Einleitung eines solchen Verfahrens.

- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

§ 29. Übergangsvorschriften/Anwendung bei Verlassen der Hochschule

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 22 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese - Satzung bereits in Kraft war. Für Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begangen wurden und noch nicht abschließend behandelt wurden, gilt die Satzung zum ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Arbeitens und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten vom 22.05.2019.
- (2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der OVGU vom 24.05.2023

Gleichzeitig tritt die Satzung zum ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Arbeitens und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 22.05.2019 außer Kraft.

Magdeburg, 28.09.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg